

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	22.05.2020	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	22.05.2020	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Aussetzung/Erstattung von Entgelten und Gebühren vor dem Hintergrund der Corona-Krise

### Betroffene Produktgruppe

Diverse Produktgruppen in verschiedenen Dezernaten

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

#### Monatliche Mindereinnahmen

- im Dezernat 2 bis zu 790.000 €
- im Dezernat 4 bis zu 60.000 €
- im Dezernat 5 bis zu 1.330.000 €

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 02.04.2020, TOP 4, Drucksachen-Nr. 10622/2014-2020

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt vor dem Hintergrund der Corona-Krise für den Monat Juni 2020 die Aussetzung/Erstattung von

1. Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,
2. Elternbeiträgen für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG),
3. Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
4. Entgelten für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird,
5. Entgelten für den Besuch der Musik- und Kunstschule,
6. Entgelten für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen,
7. Entgelten für die Theater- und Konzertcard Uno oder Duo,
8. Entgelten für Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor,
9. Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsräumen der Bühnen und Orchester im Stadttheater und Theater am Alten Markt sowie in der Rudolf-Oetker-Halle und
10. Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Aussetzung der Elternbeiträge für OGS, Tagespflege und Kindertageseinrichtungen erfolgt in der Erwartung der Fortführung der Beteiligung des Landes NRW an den Einzahlungs- und Ertragsausfällen.

Die Verwaltung kann diese Regelung bis zum jeweiligen Monatsende des Monats, für den die Landesregierung die epidemische Lage bestätigt, ohne weiteren Ratsbeschluss verlängern. Unabhängig davon kann die Verwaltung für die Nummern 1 bis 4 (Beiträge/Entgelte im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung) eine Aussetzung bis zum jeweiligen Monatsende des Monats, in dem der Regelbetrieb wiederaufgenommen wird, verlängern.

#### Begründung:

Die aktuelle Corona-Krise ist für viele Bürger\*innen weiterhin sehr belastend. Sie leiden unter den negativen wirtschaftlichen Folgen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit).

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Grundschulen und weiterführende Schulen sind in der Regel nur für einen kleinen Personenkreis geöffnet. So findet in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nur eine sog. Notbetreuung statt. Von den im Regelbetrieb täglich rund 13.900 betreuten Kindern können derzeit nur knapp 2.500 Kinder die Betreuungsangebote wahrnehmen. Zwar werden sukzessive weitere Kinder zur Betreuung zugelassen, jedoch rechnet das Familienministerium erst ab September 2020 mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebes.

Weiterhin sind Theater, Konzerthäuser, Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen größtenteils weiterhin geschlossen. Zwar bietet beispielsweise die Musik- und Kunstschule seit dem 11.05.2020 wieder Einzelunterricht an und erweitert ihr Angebot situationsgerecht, dennoch wird es nach derzeitigem Stand des Infektionsgeschehens noch einige Zeit dauern bis ein Regelbetrieb im gewohnten Umfang möglich ist.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 02.04.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 157 hinsichtlich der *Aussetzung/Erstattung von Entgelten und Gebühren vor dem Hintergrund der Corona-Krise* genehmigt (Drucksachen-Nr. 10622 in Verbindung mit Drucksachen-Nr. 10618). Mit der Dringlichkeitsentscheidung wurden die im Beschlussvorschlag unter 1. bis 10. genannten Beiträge, Entgelte und Gebühren für den Monat April 2020 ausgesetzt bzw. erstattet. Gleichzeitig wurde der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, diese Regelungen ohne weiteren Ratsbeschluss um einen weiteren Monat zu verlängern. Hiervon hat die Verwaltung Gebrauch gemacht und auch für den Monat Mai 2020 die Aussetzung bzw. Erstattung beschlossen.

Unter Hinweis auf einen weiteren Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 02.04.2020 (Drucksachen-Nr. 10632), in dem die Aussetzung bzw. Erstattung der genannten Beiträge, Entgelte und Gebühren als mögliche Maßnahme benannt wird, Bürgerinnen und Bürger in der aktuellen Situation konkret zu unterstützen, sind die unter 1. bis 10. genannten Beiträge, Entgelte und Gebühren auch für den Monat Juni 2020 auszusetzen bzw. zu erstatten.

Abhängig vom Infektionsgeschehen kann auch in den Folgemonaten eine entsprechende Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sinnvoll und erforderlich sein. Dabei erfolgt - mit Ausnahme der Nummern 1 bis 4 - eine Orientierung an der Einschätzung der Landesregierung zur epidemischen Lage. Die Landesregierung hat die epidemische Lage derzeit bis zum 14.06.2020 bestätigt. Für die Nummern 1 bis 4 erfolgt eine Orientierung an der Möglichkeit des Regelbetriebes.

Damit eine Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger flexibel und abhängig vom jeweiligen Stand des Infektionsgeschehens gewährleistet werden kann, ist die Verwaltung zu ermächtigen, ohne weiteren Ratsbeschluss über die Aussetzung bzw. Erstattung für die Folgemonate zu entscheiden. Dabei kann auch für einzelne der genannten Einrichtungen die Erhebung von Beiträgen, Entgelten und Gebühren wieder in Betracht kommen, da Angebote und Leistungen wieder möglich sind.

Finanzielle Auswirkungen und weitere Hinweise zu den einzelnen Beiträgen, Entgelten und Gebühren:

#### zu 1. bis 3.

Die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß der *Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008*. Die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen führt zu monatlichen Mindereinnahmen von rund

- 400.000 € bei der OGS

- 100.000 € bei der Kindertagespflege und
- 1.100.000 € bei den Kindertageseinrichtungen,

somit insgesamt rund 1,6 Mio. €.

Die Aussetzung der Elternbeiträge erfolgt in der Erwartung der Fortführung der Kostenbeteiligung des Landes NRW. Das Land NRW hat für die Monate April und Mai 2020 eine Beteiligung an den Mindereinnahmen in Höhe von 50% zugesagt. Da sich das Land NRW sehr kurzfristig vor Monatsbeginn zu einer weiteren Beteiligung äußert, ist derzeit noch keine Aussage möglich, ob und in welcher Höhe eine Beteiligung des Landes für die Zeit ab Juni 2020 erfolgt.

#### zu 4.

Entgelte für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird, erfolgt entsprechend der *Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Bielefeld*. Eine Aussetzung der Erhebung der Entgelte führt zu einer monatlichen Mindereinnahme von rund 127.000 €.

#### zu 5.

Entgelte für den Besuch der Musik- und Kunstschule werden aufgrund der *Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld* erhoben. Die Erstattung von Entgelten für corona-bedingt ausgefallene Unterrichtsstunden führt zu einer monatlichen Mindereinnahme von bis zu 90.000 €.

Die Musik- und Kunstschule hat ab dem 11.05.2020 ihren Unterrichtsbetrieb zunächst mit Einzelunterrichten wiederaufgenommen und wird ihn entsprechend der weiteren Entwicklung situationsgerecht ausweiten. Dennoch wird bis auf Weiteres eine Vielzahl von Unterrichtsstunden und Kursen ausfallen müssen.

#### zu 6. bis 9.

Die Entgelte werden aufgrund der *Entgeltordnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ für Theater- und Konzertveranstaltungen, die Nutzung der Rudolf-Oetker-Halle, die Teilnahme am Ballettunterricht und dem Kinder- und Jugendchor sowie die Nutzung der Veranstaltungsräume* erhoben.

Je nach Kaufart des Tickets soll für die Kundengruppen ein angepasstes Verfahren angewandt werden:

#### Abonnementinhaber\*innen

Abonnenten, deren Vorstellungsserie von den Ausfällen betroffen ist, werden kontaktiert und können zwischen einem Umtauschschein oder einer anteiligen Erstattung wählen.

#### Einzelkartenkäufer\*innen

Inhaber einer Theater- und KonzertCard Uno oder Duo, die für den Zeitraum Einzeltickets gekauft haben, werden kontaktiert und können zwischen einem Gutschein mit dreijähriger Gültigkeit oder einer Erstattung wählen.

Käufer\*innen von Online-Tickets erhalten automatisch einen Gutschein mit dreijähriger Gültigkeit. Den Betrag können sie sich auf Wunsch erstatten lassen.

Kunden, die ihr Ticket direkt am Schalter der Theater- und Konzertkasse gekauft haben, können zwischen den Möglichkeiten Gutschein oder Erstattung wählen.

Kunden, die ihre Karte über eine externe Vorverkaufsstelle erworben haben, müssen sich direkt an den Anbieter wenden und erhalten eine Erstattung des Kaufpreises.

Voraussichtlicher Verlust für den Monat Juni unter der Annahme, dass Erstattungen erfolgen und Veranstaltungen bis zum 30.06.2020 ausfallen: 300.000 €.

Die Theater- und KonzertCard Uno oder Duo ist ab Kaufdatum ein Jahr gültig und gewährt für fast alle gekauften Karten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kartenpreis. Eine Verlängerung der Geltungsdauer um den Zeitraum, in dem keine Veranstaltungen stattfinden (ab April 2020), wird angeboten. Nimmt die Kundin bzw. der Kunde das Angebot nicht an, erfolgt eine anteilige monetäre Erstattung des Kaufpreises der Card.

#### zu 10.

Die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen gem. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld sollen anteilig erstattet werden, wenn eine Nutzung aufgrund der rechtlichen Lage vor

dem Hintergrund der Corona-Krise nicht erfolgen kann und die Gebühren bereits entrichtet wurden. Der voraussichtliche monatliche Verlust beträgt bis zu 60.000 €.

**Oberbürgermeister**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Pit Clausen**